

**4. Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung der
Stadt Hof über Beförderungsentgelte und Beförderungsbe-
dingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof vom
01. Juni 2011**

(Taxitarifordnung)

vom

Aufgrund § 51 Abs. 1 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung -DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246), sowie § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Hof folgende

Verordnung:

§ 1

Änderungen

Die Verordnung der Stadt Hof über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof vom 01. Juni 2011 (Taxitarifverordnung), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 03.08.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 a) wird der Betrag „4,40 EURO“ nach den Worten „Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises“ durch den Betrag „4,80 EURO“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 b) wird der Betrag „4,60 EURO“ nach den Worten „Mindestfahrpreis“ durch den Betrag „5,00 EURO“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 c) wird die Zeitangabe „20,00 s“ nach dem Betrag „0,20 EURO“ durch die Zeitangabe „18,46 s“ und der Betrag „36,00 EURO“ durch den Betrag „39,00 Euro“ ersetzt. Darüber hinaus wird in der Klammer die Maßeinheit der Geschwindigkeit mit dem Wert „12,00 km/h“ durch die Maßeinheit der Geschwindigkeit „11,82 km/h“, die Maßeinheit der Geschwindigkeit mit dem Wert „14,4 km/h“ durch die Maßeinheit der Geschwindigkeit „13,93 km/h“ und die Maßeinheit der Geschwindigkeit mit dem Wert „20,00km/h“ durch die Maßeinheit der Geschwindigkeit „18,57 km/h“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 d) wird die Maßeinheit der Länge mit dem Wert „66,66m“ durch den Wert „60,61m“ ersetzt und der Betrag „3,00 EURO“ durch den Betrag „3,30 EURO“, die Maßeinheit der Länge mit dem Wert „80m“ wird durch den Wert „71,43m“ ersetzt und der Betrag „2,50 EURO“ durch den Betrag „2,80 EURO“ und die Maßeinheit der Länge mit dem Wert „111,11“ durch den Wert „95,24“ ersetzt und der Betrag „1,80 EURO“ durch den Betrag „2,10 EURO“.

5. In § 2 Abs. 4 wird der Betrag „6,00 EURO“ nach den Worten „so hat der Besteller“ durch den Betrag „7,00 EURO“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag „0,55 EURO“ durch den Betrag „0,65 EURO“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „14 Tagen“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt und an die Worte „die neuen Entgelte umzustellen“ die Worte „und zu eichen“ angehängt.
8. In § 6 wird eine neuer Abs. 1 eingefügt mit dem nachfolgenden Inhalt:
 - „(1) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi ab 01.04.2026 die bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.“
9. In § 6 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt mit dem nachfolgenden Inhalt:
 - „(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht, soweit dem Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift unmöglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 1 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeit nach Satz 1 zu informieren.2
10. § 6 Abs. 1 alte Fassung wird zu § 6 Abs. 3 und wie folgt neu gefasst:
 - „(3) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden, wenn dies angezeigt erscheint.“
11. § 6 Abs. 2 wird zu § 6 Abs. 4, der Betrag „50 EURO“ durch den Betrag „100,00 EURO“ ersetzt und das Wort „Geldwechselns“ durch das Wort „Geldwechsels“.
12. § 6 Abs. 3 alte Fassung wird zu § 6 Abs. 5 und wie folgt neu gefasst:
 - „(5) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer sowie dem Namen und der Geschäftsaadresse des Unternehmers zu erteilen. Steuerrechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt.“
13. § 9 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 6 Abs. 1 nicht die bargeldlose Zahlung mit mindestens drei verschiedenen Kreditkarten in jedem Taxi ermöglicht“
14. § 9 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 6 Abs. 4 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 100,00 EURO zu Lasten des Fahrgastes ausführt,“

15. § 9 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 6 Abs. 5 trotz dem Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt.“

16. § 9 Nr. 6 alte Fassung wird zu § 9 Nr. 7

17. § 9 Nr. 7 alte Fassung wird zu § 9 Nr. 8.

18. § 9 Nr. 8 alte Fassung wird zu § 9 Nr. 9.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.



Hof, 15. Dezember 2025

Stadt Hof

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Döhla".

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin